

ter lautem Allahgeschrei die Türkenquartiere und hoffen mit dieser Zauberformel den Bürgengel zu bannen. In Stambul und Bujukdere hat man sogar an zwei Stellen den hingeschickten Ärzten Quartier verweigert. In Trapezunt, Solonichi, Bagdad und Buschir ist die Cholera ebenfalls ausgebrochen.

## Sachsen.

† Dresden, 25. August. Ueber den vom Herrn Hofrath Adermann ausgearbeiteten Commissionsbericht der hiesigen Handels- und Gewerbekammer, bezüglich der neuen Concursordnung für das Königreich Sachsen, theile ich nachträglich noch Folgendes mit. Wie schon erwähnt, zerfällt der Entwurf in zwei Abtheilungen. Die erste umfaßt in 10 Capiteln 85 Paragraphen, welche von den Rechtsverhältnissen im Concurs handeln und zwar:

- Cap. 1. Anlaß, Zweck und Wirkungen des Concursverfahrens im Allgemeinen. §§. 1—15.
- Cap. 2. Wirkung der Concursöffnung auf die von derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte. §§. 16 bis 25.
- Cap. 3. Rückforderungen in der Concursmasse befindlicher, dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehörender Sachen. §§. 26 bis 29.
- Cap. 4. Ansprüche der Gläubiger des Gemeinschuldners auf abgesonderte Befriedigung. §§. 30—38.
- Cap. 5. Masseschulden. §§. 39—46.
- Cap. 6. Rangordnung der aus unbeweglichen Sachen zu befriedigenden Forderungen. §§. 47—56.
- Cap. 7. Rangordnung derjenigen Gläubiger, welchen abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Sachen, aus Forderungen oder anderen Rechten des Gemeinschuldners zusteht. §§. 57, 58.
- Cap. 8. Rangordnung der Gläubiger, welche ihre Befriedigung aus der gemeinen Concursmasse zu verlangen haben. §§. 59—71.
- Cap. 9. Aufrechnung. §§. 72—74.
- Cap. 10. Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der von dem Gemeinschuldner von der Concursöffnung vorgenommenen Rechtsgeschäfte. §§. 75—85.

Besonders war es Cap. 3, welches eine längere Debatte herbeiführte. Die Commission rügt hierbei, daß im Entwurf der §. 17 der preussischen Concursordnung oder mindestens eine gleiche Bestimmung fehle. Dieser angegangene Paragraph der preussischen Concursordnung lautet:

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungs geschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Concursöffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft, noch von dem Mitcontractanten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäft nur ein Anspruch auf Entschädigung statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche an dem contractlichen Erfüllungstage zwischen dem Contractpreise und dem Marktpreise oder dem Börsencourse sich ergibt.

Um Sicherheit über die Rechtsbeständigkeit abgeschlossener Geschäfte im Handelsverkehr zu haben, beantragt die Commission dessen Aufnahme in die sächsische Concursordnung, jedoch mit dem Zusatz: „Daß die Differenz zwischen Markt- und Contractpreis nicht vom Lieferungstage, sondern vom Tage der Concursöffnung berechnet wird.“ Dieser Zusatz, in welchem man eine Ungerechtigkeit zu erblicken glaubte, fand heftige Opposition, wurde schließlich aber doch gegen 7 Stimmen genehmigt, während man dem Antrage wegen Aufnahme des §. 17 der preuss. Concursordnung einstimmig beitrug.

Zu Cap. 8, Rangordnung der Gläubiger, sind eine Menge Anträge gestellt, wonach die Vorrechte bezüglich der Begräbniskosten des Gemeinschuldners, der rückständigen Medicinalkosten, die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger fallen sollen. Ebenso soll ein rückständiger Lohn statt — wie im Entwurf auf 3 Jahre — nur auf 3, höchstens 6 Monate berechnet werden; desgleichen soll das Vorzugsrecht von Staats- und Gemeindeabgaben in Wegfall kommen; das Vorrecht der Ehefrauen ebenfalls und alle Rückstände auf Lieblehn nur auf das letzte bürgerliche Jahr vor Ausbruch des Concurses oder dem Tode des Gemeinschuldners beschränkt werden u. s. w. Die Handelskammer trat allen diesen Anträgen einstimmig bei.

Der zweite Abschnitt umfaßt in 16 Capiteln die §§. 86—246. Die Hauptgrundsätze dieses Abschnitts lassen sich kurz in folgenden 7 Punkten zusammenfassen:

- 1) Ein bestimmter richterlicher Beamter übernimmt speciell die Leitung des Concursverfahrens, ist mit aller Machtvollkommen-

heit bekleidet und hat nur in wenigen Ausnahmefällen an das Collegium — wo ein solches besteht — zu berichten.

2) Die Verwaltung der Masse, die Vertretung der Gläubiger dem Curator gegenüber, sowie nach außen hin, wird einem Concursvertreter übertragen, den der Commissar erst provisorisch, dann die Gläubigerschaft definitiv wählt. Der curator litis und der curator honorum, welche nach zeitherigem Verfahren getrennt waren, sind in dieser einen Person vereinigt. Der Concursvertreter soll ein geschäftskundiger Mann sein, und ist bei dessen Wahl vorzugsweise auf Advocaten Rücksicht zu nehmen. Ist der Concursvertreter nicht Advocat, so steht ihm das Recht zu, sich einen juristischen Beirath zu wählen.

3) Zur Anmeldung der Gläubiger wird nicht ein einzelner Tag — Liquidationstermin — festgesetzt, sondern eine mehrere Tage umfassende Frist nachgelassen; nach Ablauf derselben findet eine Tagesfahrt zur Prüfung aller Anmeldungen statt, in welcher der Concursvertreter mündlich mit den Gläubigern verhandelt. Die anerkannten Forderungen werden, sowie und soweit es die Verhältnisse der gemeinen Masse gestatten, aus dieser nach verhältnismäßigen Antheilen alsbald befriedigt; für die streitigen Forderungen werden entsprechende Raten zurückbehalten und später vertheilt, wenn diese Forderungen feststehen oder zurückgewiesen sind.

Die Vindicanten, Pfandgläubiger an beweglichen und unbeweglichen Pfandgegenständen, sowie die Massegläubiger werden aus den für sie bestimmten Vermögenstheilen vor den gemeinen Gläubigern befriedigt.

4) Das neue Verfahren kennt keinen Präclusiv- (Ausschließungs-) und keinen Vocations- (Ordnungs-) und keinen Distributions- (Vertheilungs-) Bescheid. Auch nach Ablauf der Anmeldefrist können Forderungen angemeldet werden; die später sich anmeldenden Gläubiger können aber nur bei dem Massenreste participiren, der noch ungetheilt vorhanden ist. Die Ordnung der Gläubiger, in welcher sie zur Perception gelangen, ist genau festgesetzt. Statt des einen bisher gebräuchlichen Distributionsbescheides können künftig, so oft die Möglichkeit zu einer Auszahlung vorliegt, Vertheilungspläne entworfen werden.

5) Es ist ein besonderes abgekürztes Proceßverfahren für kleine unbedeutende Concursen, deren gemeine Masse die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigt, eingeführt, damit diese mit möglichst wenigen Kosten abgewickelt werden können.

6) Der Entwurf kennt keinen Unterschied zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, und ist daher weder dem französischen Rechte, das nur für die ersteren das Concursverfahren statuirt, noch dem preussischen Gesetze, das für jede Classe ein besonderes Verfahren feststellt, gefolgt.

7) Von dem s. g. Accordverfahren, das insbesondere die preuss. Concursordnung sehr ausgebildet hat, wird abgesehen, doch sind Vorkehrungen zu einem außergerichtlichen Vergleiche oder zu einem gerichtlichen Vergleichsverfahren behufs Anwendung des Concursverfahrens getroffen.

In diesem zweiten Abschnitte gab nur die Frage wegen Bestellung des Concursvertreters Anlaß zum Meinungsaustrausch. Die Commission selbst hat sich hierbei in eine Majorität und Minorität gespalten; während die Minorität die Worte: „zu Concursvertretern sollen vorzugsweise Advocaten gewählt werden“ gestrichen wissen wollte, drang die Majorität auf Beibehaltung derselben, bis schließlich nach langer Debatte die Majorität gegen 6 Stimmen siegte. — Sodann wurde noch besonders gerügt, daß der Entwurf vom Accordverfahren absehe, für dessen Aufnahme man sich erklärte. Da die Handels- und Gewerbekammer den Entwurf an die Regierung mit dem Ersuchen zurückgibt, denselben einer nochmaligen Umarbeitung zu unterziehen und ihn dann wiederholt zur Begutachtung vorzulegen, so haben wir später vielleicht Gelegenheit, ausführlicher und eingehender auf denselben zurückzukommen.

Dresden, 25. Aug. Dem „Dresdner Journal“ wird telegraphisch von Frankfurt über die gestrige Bundestagsitzung gemeldet: Oesterreich und Preußen legten, anknüpfend an den mittelstaatlichen Antrag vom 27. Juli, die Gasteiner Uebereinkunft vor und erklärten, daß über die definitive Lösung der schlesw.-holst. Frage die Verhandlungen fortbauern, und ersuchen die Bundesversammlung, dem Ergebnis mit Vertrauen entgegenzusehen. Die Mittheilung ging an den Schlesw.-Holstein-Ausschuß. Sachsen, Kurhessen, die sächsisch-thüringischen Staaten, Nassau, Anhalt und Mecklenburg verwahren ihre Erbrechte bezüglich Lauenburgs.

Leipzig. Als Nachtrag zum Feuerwehrtag verdient erwähnt zu werden, daß am Nachmittage des 23. mit Buchers „Feuerlösch-dosen“ vor der Prüfungscommission und andern Feuerwehrmännern einige Vöschübungen auf dem Ausstellungsplatze vorgenommen wurden. Unter Anderm wurde ein mit Terpentinöl besprengter Scheiterhaufen (Hack und Hobelspähne, sowie Stroh) in Brand gesetzt und dieser durch Einwerfen zweier Dosen binnen circa 10 Minu-

ten,  
und  
die  
ein  
Fern  
ßen,  
verle  
tus,  
hine  
Inb  
ner's  
glück  
sches  
ser  
Sch  
der  
Brie  
die  
tere  
Cour  
beste

gehör  
furt  
des  
samm  
Conv  
die  
die  
diesel  
wolle  
bestim  
hasen  
Ueber  
Koon  
ein v  
nicht  
im

zurück  
Som  
troch  
ware  
mit  
Wass  
Klagli  
walde  
muß  
und  
selten  
lich  
Daar  
und  
bewal  
Geger  
in der  
reisen  
es an  
40 J  
ein so  
facher  
wird  
und f  
diesen  
unein  
stand  
Ja n  
so ste  
köpfig  
Schei  
Die  
Flüsse  
müsse  
Nacht  
Nacht  
Dahn  
gebäu  
jezt  
so da  
Wies